

Sonderbedingungen für das Kapitalkonto Business

(Konto mit Einlagengrenze für gewerbliche Kunden)

1. Kontoeröffnung

Einige Tage nach Eingang des Antrags und, sofern der Antragsteller noch nicht Kunde der Bank ist, der gesetzlich vorgeschriebenen Legitimationsprüfung erhält der Antragsteller ein Begrüßungsschreiben mit der Kontonummer des Kapitalkonto Business.

Das Kapitalkonto Business kann von Unternehmen und Vereinen mit Sitz in Deutschland eröffnet werden, die in ein öffentliches Register eingetragen sind. Die Kontoeröffnung für weitere Rechtsformen kann angefragt werden. Das Kapitalkonto Business kann nicht als Treuhandkonto geführt werden.

Voraussetzung für Kontoeröffnung und Kontoführung des Kapitalkonto Business ist, dass der Kunde ein eigenes Plus Konto Business als Referenzkonto angibt.

2. Kein Zahlungsverkehrskonto

Das Kapitalkonto Business wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und ist für den allgemeinen Zahlungsverkehr nicht zugelassen.

3. Einzahlungen

Einzahlungen können erst nach abgeschlossener Legitimation erfolgen. Sofern die Legitimation noch nicht abgeschlossen ist, verschiebt sich der Termin der ersten Einzahlung bis zu ihrem Abschluss. Weitere Einzahlungsaufträge können jederzeit per Online-Banking oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise erteilt werden.

4. Einlagen-Grenze

Die maximale Summe der auf dem Konto angelegten Einlage darf 10.000.000€ („Einlagen-Grenze“) nicht überschreiten.

Sollte die Einlage die Einlagen-Grenze überschreiten, behält sich die Bank eine Rücküberweisung des Mehrbetrags auf das Plus Konto Business vor. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kontoinhaber, sie dürfen sofort mit dem Guthaben verrechnet werden. Die Bank behält sich eine Änderung der Einlagen-Grenze nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vor und wird den Kunden auf dem vereinbarten Kommunikationsweg über eine solche Änderung informieren.

Die Vereinbarung einer höheren Einlagen-Grenze im Einzelfall auf Wunsch des Kontoinhabers behält sich die Bank ausdrücklich vor. Ein Anspruch auf eine solche Vereinbarung besteht nicht.

5. Verfügungen

Über das Guthaben auf dem Kapitalkonto Business kann jederzeit – ganz oder teilweise – unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist per Online-Banking oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise verfügt werden.

Eine Kündigung des Guthabens kann max. 90 Tage vor dem gewünschten Beginn der Verfügungsfrist eingereicht werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist (also ab dem 31. Tag) kann über das gekündigte Guthaben innerhalb einer Verfügungsfrist von 7 Kalendertagen zugunsten des Plus Konto Business per Online-Banking oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise verfügt werden. Soweit innerhalb der Verfügungsfrist keine Verfügung über das gekündigte Guthaben erfolgt, unterliegt dieses Guthaben erneut einer 30-tägigen Kündigungsfrist.

Die Summe der gekündigten Beträge, deren Kündigungs- und/oder Verfügungsfristen sich überschneiden, dürfen die Höhe des Gesamtguthabens nicht übersteigen.

Hat der Kontoinhaber mehrere vertretungsberechtigte Personen angegeben, von denen jeweils zwei Personen den Kontoinhaber gegenüber der Bank gemeinschaftlich vertreten dürfen, müssen die Erklärungen beider vertretungsberechtigten Personen zur Kündigung des Guthabens am selben Tag bis 17.00 Uhr bei der Bank vorliegen. Andernfalls ist die Kündigung des Guthabens unwirksam.

Abweichend zu den Bedingungen für die konto-/depotbezogene Nutzung des online banking (online banking – Bedingungen) Punkt 1.(3) sind Verfügungen mittels Online-Banking auf EUR 500.000,00 pro Tag begrenzt. Diese Regelung gilt auch für alle Verfügungsberechtigten. Die mit der Bank für die Nutzung des Online-Banking vereinbarten Verfügungsmitel können telefonisch oder schriftlich kontenindividuell geändert werden.

6. Laufzeit und Kontoauflösung

Der Vertrag für das Kapitalkonto Business wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit vom Kontoinhaber – unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist – schriftlich aufgelöst werden. Sofern kein Auftrag zur Kontoauflösung vorliegt, bleibt das Konto bei Verfügung über das Gesamtguthaben weiter bestehen.

Eine Abtretung, Verpfändung oder Übertragung der Rechte aus dem Kapitalkonto Business ist nur mit Zustimmung der Bank zulässig.

7. Kontoführung

Die Bank erstellt, sofern Umsätze angefallen sind, monatlich zum Monatsultimo einen Kontoauszug.

Der Kontoinhaber hat den Kontoauszug als Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank schriftlich zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Fristbeginn auf die Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank die Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

8. Zinsen und Entgelte

Der Guthabenzinssatz ist variabel. Die Bank ist berechtigt, diesen Zinssatz nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) zu ändern. Der Kontoinhaber kann den aktuellen Zinssatz jederzeit telefonisch bei den Kundenberatern der Bank abfragen.

Zudem wird die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung auch unter www.vwfs.de bekannt gegeben. Es erfolgt eine bankmäßige Zinsberechnung unter Zugrundelegung von 12 Monaten mit je 30 Zinstagen. Also insgesamt 360 Zinstagen pro Jahr. Die Abrechnung des Kontos und die Zinsgutschrift erfolgt, unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften, zum Monatsultimo.

Die Bank ist berechtigt, vom Kontoinhaber für die von ihr im Zusammenhang mit dem Kapitalkonto Business erbrachten Leistungen (z. B. Kontoauszugsduplikate) ein angemessenes Entgelt gemäß § 315 BGB zu berechnen. Die jeweils gültigen Entgelte und Gebühren sind dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu entnehmen und werden auf Wunsch zugesandt.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

Sämtliche Änderungen wie z. B. Änderungen der Firmierung, der Adresse, der Bankverbindungen und der Vertretungsberechtigung sind der Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsberechtigung in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Stand: 18. August 2022